



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1358 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Sachverhalt:

Die BAföG-Stelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist für die Durchführung des BAföG für Schülerinnen und Schüler zuständig (sog. „Schüler-BAföG“). Für Studierende sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Universitäten zuständig.

1. Anspruchsgrundlagen

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10,
- Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen, und
- Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Eine Förderung setzt teilweise (u. a. beim Besuch von allgemein bildenden Schulen) voraus, dass der Auszubildende nicht mehr bei den Eltern wohnt und eine zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist, oder er mit einem eigenen Kind einen selbstständigen Haushalt führt. Neben deutschen Staatsangehörigen haben freizügigkeitsberechtigte Ausländer (EU-/EWR-Bürger und Schweizer) und deren Kinder Anspruch auf Ausbildungsförderung, sofern sie sich in Deutschland aufhalten oder wohnen. Andere Ausländer benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland annehmen lässt (Bleibeperspektive). Ergänzend können geduldete Ausländer Leistungen nach dem BAföG erhalten, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung haben keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Schüler bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In Einzelfällen, u. a. wenn der Auszubildende aus persönlichen und familiären Gründen die Ausbildung nicht rechtzeitig aufnehmen konnte (z. B. wegen Kindererziehung), ist eine spätere Förderung möglich.

2. Höhe der Ausbildungsförderung

Der Bedarf der Ausbildungsförderung ist pauschaliert. Es wird unterschieden nach der Art der Ausbildung und ob der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt oder auswärts untergebracht ist. Er beträgt für Schüler monatlich zwischen 216 Euro und 543 Euro. Für Auszubildende mit eigenen Kindern unter 10 Jahre sowie für Schüler, die beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert sind, erhöht sich der Bedarf bzw. wird ein Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Der Bedarf ist zur Deckung des Lebensunterhalts, der Ausbildungskosten und ggf. der Unterkunftskosten bestimmt. Die Ausbildungsförderung für Schüler wird ausschließlich als Zuschuss gezahlt. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr (Schuljahr).

3. Antragsentwicklung:

Die Antragszahlen haben sich seit 2011 leicht verringert. Im Einzelnen entwickelten sie sich wie folgt:

Jahr	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt
2011	346	290	636
2012	320	267	587
2013	321	263	584
2014	350	260	610
2015	295	253	548

Stand: 31.12.2015

4. Finanzierung der Leistungen

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem BAföG werden seit dem 01.01.2015 in voller Höhe vom Bund getragen. Die Auszahlung erfolgt über „IT-Niedersachsen“, dem zentralen IT-Dienstleister der Niedersächsischen Landesverwaltung. Die Leistungen haben daher keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises. Eine Erstattung für die Personal- und Sachkosten erfolgt demgegenüber nicht. Sie werden in voller Höhe aus dem Kreishaushalt getragen.

5. Personalsituation

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem BAföG weist der Stellenplan 1,25 Stellen aus, von denen zzt. 1,17 Stellen besetzt sind.

In Vertretung

(Colshorn)

